

## ***Ordnungsbehördliche Verordnung***

### **zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Kreis Höxter vom 18.03.2004**

Aufgrund des § 42 a Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG - ) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG - ) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird vom Kreis Höxter als untere Landschaftsbehörde gem. dem Beschluss des Kreistages des Kreises Höxter vom 18.03.2004 folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für Naturdenkmale im Kreis Höxter gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Kreisgebiet.

#### **§ 2**

##### **Schutzobjekte, Schutzzweck**

Die in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis als Bestandteil dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

als Naturdenkmale festgesetzt und unter Schutz gestellt. Der Schutzbereich erstreckt sich auch auf die für den Schutz notwendige Umgebung. Bei den in dem beigefügten Verzeichnis aufgeführten Einzelbäumen oder Baumgruppen wird der Bereich unter Baumkronen (Kronentraufbereich) sowie ein 1,5 m breiter Streifen rund um den Kronentraufbereich, bei den Findlingen der Umkreis von 3 m im Radius, unter Schutz gestellt, soweit dieser nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

### **§ 3**

#### **Schutzinhalt, Verbote**

1. Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen oder an ihnen oder ihrer geschützten Umgebung Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
2. Es ist insbesondere verboten:
  - a) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
  - b) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmales gefährden oder beeinträchtigen;
  - c) im Traufbereich des Naturdenkmales Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
  - d) bauliche Anlagen einschl. Verkehrsanlagen im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist;
  - e) im Bereich des Naturdenkmales über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern;
  - f) im Bereich des Naturdenkmales Biozide (Biozide sind z. B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel) sowie Unkrautvernichtungsmittel) anzuwenden oder zu lagern;
  - g) im Geltungsbereich des Naturdenkmales Feuer zu machen;

- h) die Fläche im Schutzbereich eines Naturdenkmales mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen oder den Boden unter der Baumkrone durch Befahren, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maßnahmen zu verdichten;
- i) Düngemittel und Streusalz zu lagern oder aufzubringen oder Silagemieten anzulegen;
- j) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
- k) geologische Aufschlüsse zu entfernen oder zu beschädigen oder auf sonstige Weise ihre äußere Gestalt zu ändern, zu verunstalten oder zu zerstören.

3. Von den vorstehenden Verboten nach den Absätzen 1 und 2 bleiben unberührt:

- a) die Durchführung der vom Kreis Höxter als unterer Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen, Maßnahmen, die erforderlich sind, um Gefährdungen und Schädigungen zu verhindern, die von dem Naturdenkmal selbst ausgehen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung;
- b) die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
- c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Durchführung von derartigen Maßnahmen ist dem Kreis Höxter als unterer Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

4. Der Eigentümer sowie der nach zivilrechtlichen Grundsätzen sonstige Berechtigte eines Naturdenkmals nach § 2 bleibt zu Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen am Naturdenkmal ausdrücklich berechtigt und im Rahmen der allgemeinen Gesetze und Bestimmungen verpflichtet.

## **§ 4**

### **Melde- und Duldungspflicht**

1. Der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, erkennbare Veränderungen, Schäden oder Mängel an dem auf seinem Grundstück befindlichen Naturdenkmal dem Kreis Höxter als unterer Landschaftsbehörde zu melden.
  
2. Der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, hat Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

## **§ 5**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

1. Von den Verboten des § 3 kann der Kreis Höxter als untere Landschaftsbehörde gem. § 69 Abs. 1 LG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
  - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind oder
    - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  
  - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
  
2. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalt, Befristung) verbunden werden.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig gem. § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 Naturdenkmale beseitigt oder an ihnen oder ihrer geschützten Umgebung Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen;
  - b) entgegen den Verboten des § 3 Abs. 2 handelt;
  - c) entgegen § 4 Abs. 1 der Meldepflicht nicht nachkommt;
  - d) entgegen § 4 Abs. 2 Maßnahmen zur Sicherung, Pflege, Erhaltung, Entwicklung und Kennzeichnung der Naturdenkmale nicht duldet.
2. Gemäß § 71 Abs. 1 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
3. Aufgrund des § 71 Abs. 2 LG NRW können Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht werden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.04.2004 in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Gleichzeitig treten die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Gebiet des Kreises Warburg vom 16. Oktober 1974 und die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Höxter vom 18. November 1974 innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 1 dieser Verordnung außer Kraft.

Höxter, den 19.03.2004

Der Landrat des Kreises Höxter  
als untere Landschaftsbehörde

(Hubertus Backhaus)

## Anlage 1

### Verzeichnis

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Kreisgebiet Höxter vom 18.03.2004

lfd. Nr.	Bezeichnung Anzahl Art ggf. Name der Naturdenkmale	Stadt	Gemarkung Flur Flurstück	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)
1	Mauer mit Schuppenfarn	Höxter	Albaxen 16 1651	Östl. Begrenzungsmauer der alten B 64 gegen- über der Einfahrt Schwalenberger Straße
2	1 Sommerlinde	Höxter	Fürstenau 5 235	Weg zur Meinte am Ortsausgang Richtung Niese
3	1 Stieleiche	Höxter	Ovenhausen 5 443	Vor dem Forsthaus
4	Geologischer Aufschluss	Höxter	Bödexen 13 247	Am Westhang des Rat- tenberges
5	1 Stieleiche	Höxter	Stahle 9 1262	An der Kapelle am Orts- ausgang nach Albaxen
6	1 Sommerlinde	Höxter	Bosseborn 2 60	An der Kapelle am Orts- ausgang nach Höxter
7	1 Sommerlinde	Bad Driburg	Bad Driburg 25 302	Auf dem Westfriedhof
8	1 Sommerlinde	Bad Driburg	Pömbesen 11 199/1	Am Eingang des Pfarr- hausgarten
9	1 Eibe	Bad Driburg	Neuenheerse 15 1333	Im Pfarrhausgarten
10	1 Linde	Bad Driburg	Dringenberg 13 922	An der Abzweigung der L 953 von der L 820; beim ‚Alten Stadttor‘

11	1 Hänge-Rotbuche	Beverungen	Wehrden 7 11	Südwestlich vom Schloss
12	1 Pyramiden-Stieleiche	Beverungen	Wehrden 7 11	Südlich vom Schloss
13	1 Schwarznuss	Beverungen	Wehrden 7 11	Südöstlich vom Schloss
14	1 Sommerlinde	Beverungen	Herstelle 2 227	Am Teich am Deisel- wege
15	„12-Apostel-Linde“	Brakel	Gehrden 4 1687	Im Schlossgarten
16	1 Buche	Brakel	Frohnhausen 4 146	Am südlichen Ortsaus- gang an der Straße nach Natzungen
17	2 Ulmen	Brakel	Gehrden 4 1735	Am Eingang zum Guts- hof
18	1 Schirmbuche	Brakel	Gehrden 4 1766	Im Klostergarten <b>Gefällt wg. Gefahr im Verzug a. 26.04.2005</b>
19	1 Ahorn	Brakel	Gehrden 4 1766	Im Klostergarten
20	4 Kastanien	Borgentreich	Borgholz 5 874	Im Gutsgarten an der Grenze zum Gutshof
21	1 Linde	Borgentreich	Borgholz 5 874	Im Gutsgarten
22	1 Linde	Borgentreich	Bühne 10 665	In der Südwestecke des Kirchplatzes
23	1 Hainbuche	Borgentreich	Rösebeck 3 59	Im Garten des Pastorats
24	2 Stieleichen	Marienmünster	Bredenborn 3 61	Bei der Libori-Kapelle

25	1 Sommerlinde	Nieheim	Eversen 3 284	Am Eingang zum Hof Ahlemeyer
26	Stieleichen-Allee	Nieheim	Holzhausen 10 251	Ca. 70 Bäume westlich des Schlosses
27	1 Linde	Warburg	Warburg 18 150	Auf dem Burgfriedhof vor der Erasmus-Kapelle
28	1 Linde	Warburg	Ossendorf 1 378	Am nördl. Ortsausgang über einem Bildstock
29	„Friedenslinde von 1871“	Warburg	Warburg 19 51	Am Brüderfriedhof
30	1 Linde	Warburg	Scherfede 5 473	Über einem Heiligenhäuschen am Gemeindeplatz, südl. der B 68
31	Buntsandsteinwand	Warburg	Scherfede 2 358	Am Buswendeplatz in Hardehausen
32	1 Ahorn	Willebadessen	Peckelsheim 9 326	Kindergarten Peckelsheim, Burgstraße 2